



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

# Bevölkerungsschutz

Konzeption  
Zivile  
Verteidigung

4 | 2017



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.

# Brandschutz und Notfallvorsorge in Moscheen und Gebetshäusern

Johannes Watermeier, Jonathan Bechem, Uli Barth, Rachid El Attal und Julia Lewitzki

Im Rahmen einer orientierenden Studie am Lehrstuhl „Methoden der Sicherheitstechnik / Unfallforschung“ der Bergischen Universität Wuppertal wurde die aktuelle Situation des Brandschutzes und der Notfallvorsorge in Moscheen beispielhaft untersucht. Dabei konnten bestimmte Schwachstellen identifiziert sowie Verbesserungsmöglichkeiten und rechtliche Erfordernisse veranschaulicht werden. Die Untersuchung macht Notwendigkeit, Sinn und Zweck, Sicherheit zu organisieren, deutlich und dem zu

Folge rechtliche Pflichten verständlich und motiviert zum ethischen auf den Menschen bezogenen Handeln.

Die zugrunde liegende Studie orientiert sich an wissenschaftlichen und damit objektiven Kriterien und wurde von einem Wuppertaler Moscheeverein engagiert unterstützt. Den Autoren ist der Hinweis wichtig, dass die Studie ausschließlich den Zweck verfolgte, Vereinsvorstände und Behörden in Bezug auf Brandschutz und Notfallvorsorge zu sensibilisieren.

## Ausgangssituation

Sakrale Gebäude mit Gebetsräumen sind, ähnlich wie Kirchen, Synagogen, Tempel oder andere Räumlichkeiten von Gemeinden, Stätten an denen sich eine große Zahl von Personen regelmäßig versammelt. Solche Räumlichkeiten sind historisch seit Jahrtausenden Zufluchtsstätte und Orte der Sicherheit und Besinnlichkeit, unabhängig von den Glaubensrichtungen.

Die absolute Zahl einschlägiger baulicher Objekte in Deutschland war im Rahmen der Studie [1] nicht zu ermitteln. Einzelne Autoren gehen von über 100 allein in Nordrhein-Westfalen aus.

Die behördlich zum Aufenthalt genehmigte Personenzahl kann bei einzelnen Gebäuden bis einige 100 Personen betragen. In einem Diskussionsbeitrag beim Wuppertaler Brennpunkt-Forum sprach ein Teilnehmer von mehr als 500 Personen [2], die sich typischerweise am Freitagsgebet

im Monat Ramadan in einem ihm gut bekannten Gebäude aufhalten. Bei einer derart großen Personenzahl stellt ein Brandereignis eine ernsthafte Gefährdung dar, zu deren erfolgreicher Bewältigung über die obligatorischen vorbeugenden Maßnahmen hinaus zwingend organisatorische Maßnahmen entgegengesetzt werden müssen. Entsprechende Brandereignisse stellen nicht nur eine theoretische Möglichkeit dar, ihr Auftreten ist eine Tatsache. Dies belegen tatsächliche Brandereignisse wie die in Dortmund, Bielefeld und Witten [3–5].

Der Personenkreis, der sich in diesen Räumlichkeiten aufhält, umfasst alle Ausschnitte unserer Aufenthaltsbevölkerung, Beschäftigte und Besucher, Kinder und Jugendliche, ältere und gebrechliche Menschen, darunter wahrscheinlich auch zahlreiche Personen, die der deutschen Sprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind. Der deutsche Staat besorgt sich im Rahmen seiner Fürsorge- bzw. Sicherheitspflicht um die Gebäudesicherheit, insbesondere



Bild 1: Beispiele für Gebäudekategorien.  
DITIB-Zentralmoschee in Köln, Gebäudekategorie 1: Moschee (li);  
Islamisches Kulturzentrum Gazija in Wuppertal, Gebäudekategorie 2: Gebetshaus (re.)  
(© El-Attal)

um den Brandschutz und somit um Sicherheit und Gesundheit der sich in diesen Räumlichkeiten versammelnden Personen. Allerdings sieht die Konzeption des deutschen Brandschutzes mit den Komponenten „Vorbeugender Brandschutz“ sowie „Abwehrender Brandschutz“ auch eine Mitwirkung der Gebäudeverantwortlichen (Eigentümer, unmittelbare Benutzer) vor. Letzteren obliegen – ob wissentlich oder unwissentlich – Pflichten und Aufgaben bzgl. der Organisation des Brandschutzes während der Nutzung von Gebäuden. Insbesondere durch die Garantstellung können nach einem Brandereignis verantwortliche Personen mit Haftungsansprüchen konfrontiert werden.



Bild 2: Abu Bakr Moschee in Wuppertal.  
(© Bechem)

Bevor das Brennpunkt-Forum am 4. Juni 2016 im Hörsaalzentrum am Campus Freudenberg von Prof. Barth eröffnet wurde, las der Imam einer Duisburger Moschee in der Tradition der Zusammenkünfte des DMAS e.V. in arabischer Sprache einige Verse aus dem Koran. Im direkten Anschluss begrüßte der Vorstand des DMAS, Herr Lougmani, der auch als deutsch-arabischer Übersetzer die Veranstaltung unterstützte, das anwesende Auditorium.

Die teilnehmenden Gäste entstammten den Bereichen der Träger von Gebetsräumen und Moscheen, waren Mitglieder kommunaler Feuerwehren und anderer Behörden sowie Vertreter der Wissenschaft, ferner am Brandschutz interessierte Einzelpersonen der deutschen Aufenthaltbevölkerung u. a. aus Aachen, Dortmund, Köln und Mainz.

Herr Dipl.-Ing. El-Attal (Beratender Sicherheitsingenieur) veranschaulichte zunächst im ersten Teil seiner Präsentation anhand mehrerer Verse aus dem Koran die Pflichten eines Muslims hinsichtlich der eigenen sowie allgemeinen Sicherheit, Hygiene und des Umweltschutzes. Der zweite Teil seines Vortrags behandelte rechtliche Grundlagen und die Rechtssicherheit für die Betreiber von Gebetsräumen bzw. Vorstandsmitglieder der Trägervereine. Zentrale Fra-

gen an die Sicherheitsverantwortlichen von Gebetshäusern, Moscheen waren dabei:

- Welche Einzelschriften im deutschen Recht enthalten Pflichten und Aufgaben im Kontext der Organisation des Brandschutzes z.B. in Gebetshäusern/Moscheen?
- An welche konkreten Personen des Trägers von Gebetshäusern/Moscheen sind die v.g. Pflichten und Aufgaben adressiert?
- Wissen diese Adressaten hinreichend, dass und für welche Pflichten und Aufgaben sie zuständig bzw. verantwortlich sind?
- Wissen diese Adressaten hinreichend, inwieweit sie im Kontext der ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben erforderlichenfalls als Organisation und persönlich haften?
- Sind die Pflichten und Aufgaben erforderlichenfalls in angemessener Weise organisationsintern übertragen?
- Ist die Erledigung der organisatorischen Aufgaben gewährleistet (sprachlich, kulturell etc.)?

### Gebäudekategorisierung

Momentan gibt es keine eindeutige sicherheitsorientierte Kategorisierung von Gebäuden mit Gebetsräumen. Dies macht es schwierig, standardisierte Vorgehensweisen und Aussagen bezüglich des Brandschutzes zu treffen, da es diese Gebäude in den

unterschiedlichsten Arten und Formen gibt. Zu diesem Zweck wurde in der Studie eine erste, bauliche Einteilung in „große Moscheen“ und „einfache Gebetshäuser“ vorgenommen:

- Zunächst ist zu sagen, dass es in Deutschland Moscheen im „klassischen“ Sinne gibt. Diese erste Kategorie beinhaltet in der Regel Gebäude größerer Dimension, die schon von außen als Sakralbauten, durch bspw. Kuppeln oder ein Minarett, erkennbar sind. Diese Art von Moscheen wurde im Regelfall von vornherein als solche geplant und gebaut und erfüllen weiterhin oft den Tatbestand des Sonderbaus nach § 54 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) NRW. Das in dieser Arbeit betrachtete Gebiet liegt in NRW, weshalb in diesem Beitrag die spezifische Landesgesetzgebung verwendet wird.
- Als zweite Kategorie stellen sich Gebetshäuser in funktional umgewidmeten Gebäuden dar. Diese sind häufig durch eine Nutzungsänderung in einem bereits bestehenden Gebäude verwirklicht worden. Die Beschaffenheit der Räumlichkeiten richtet sich meist noch nach der Vorgängernutzung. Auch in diesen Fällen ist insbe-

sondere das jeweils landesrechtlich geregelte Bauordnungsrecht zu beachten.

Eine Gemeinsamkeit der beiden Gebäudekategorien ist, dass in den meisten Fällen das Gebäude nicht nur für Gebete, sondern auch als sozialer Mittelpunkt der Gemeinde dient. Hier lässt sich von einer dynamischen Nutzung sprechen. Neben dem klassischen Gebetsraum sind auch Küchen, Aufenthaltsräume, Bibliotheken oder Verkaufsläden zu finden. Diese Räumlichkeiten bringen individuelle Gefährdungen mit sich und stellen einen entsprechenden Anspruch an den Brandschutz.

**Rechtliche Besonderheiten**

Betrachtet man die baurechtliche Einordnung von Moscheen, so ist § 1 Abs.3 SBauVO gesondert zu beachten (siehe auch die einzelnen Sonderbau-/Versammlungsstätten der Länder). Hier ist die Ausnahme von Räumen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, aus der SBauVO beschrieben. Dies hat erhebliche Konsequenzen auf den Brandschutz, da eine Vielzahl von Vorschriften im Bereich des vorbeugenden und vor allem des organisatorischen Brandschutzes hier nicht zum Tragen kommen. Dies gilt für sämtliche Gebetsräume aller anerkannten Religionen in Deutschland. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass sich die Ausnahmen nur auf den Gebetsraum beziehen, jedoch nicht auf angrenzende Räumlichkeiten.

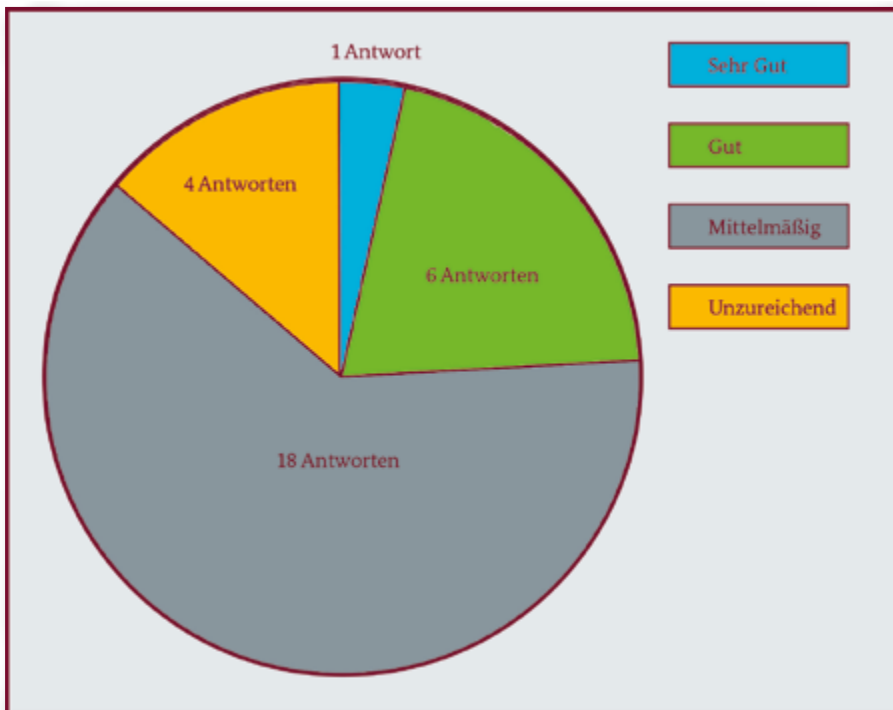


Bild 3: Auswertung Gesamteindruck des organisatorischen Brandschutzes [1].

Etwa seit Beginn der 80er Jahre wurden (aus verschiedenen Gruppierungen muslimischen Glaubens heraus) Moscheenvereine als eingetragene Vereine nach deutschem Vereinsrecht gegründet, die heute für den Bau und für die

Unterhaltung der Gebetshäuser eine erhebliche Bedeutung haben und deren Vorständen gerade auch im Bereich des Brandschutzes unter dem Gesichtspunkt „Organisationsverschulden“ eine große Verantwortung obliegt.

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter eines Vereins (§ 26 BGB) und führt dessen Geschäfte. Sein Handeln wird dem Verein zugerechnet. So ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand einem Dritten durch zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen zufügt (§ 31 BGB). Zugleich ist im Innenverhältnis zwischen Verein und Vorstand die Möglichkeit eines Regresses gegeben, d. h. einer Inanspruchnahme des jeweiligen Vorstandmitgliedes bei Fehlverhalten.

Daneben besteht für den Vorstand das Risiko einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch geschädigte Dritte insbesondere im Rahmen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und damit auch im Bereich des Brandschutzes bzw. bei der Nichteinhaltung von Brandschutzvorschriften. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorstand aufgrund seines Ausbildungshintergrundes und seiner Profession in der Lage war, eine Pflicht überhaupt zu erkennen und entsprechend zu handeln bzw. geeignete Vorkehrungen zu treffen. Er muss sich ggf. durch ausreichend kompetente Berater unterstützen lassen.

So obliegt die organisatorische Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Brandschutzvorschriften und -vorkehrungen in Moscheen den Vorständen der betreffenden Trägervereine. Diese Personen haben dafür zu sorgen, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden,

um Dritte vor Schäden zu bewahren. Übertragen sie dabei Aufgaben an Andere, haben sie dennoch auch weiterhin für Überwachung und Kontrolle zu sorgen.

Eine besondere Verantwortung besteht zusätzlich aufgrund eines Migrationshintergrundes von Moscheebesuchern und im Falle bestehender Sprachbarrieren: Hier ist insbesondere zu beachten, dass die Kommunikation mit Rettungskräften erheblich erschwert sein kann.

**Kursorischer Vergleich**

Bei einem Vergleich von Moschee und Kirche im sicherheitlichen Kontext, fallen einige bauliche Unterschiede auf, die für den Brandschutz nicht unerheblich sind. Besonders bei katholischen Kirchen gibt es oft einen voluminösen Gebetsraum (Kirchenschiff) mit extremen Deckenhö-

hen, welche die Höhe der raucharmen Schicht im Brandfall begünstigen. Ferner haben Kirchen im Regelfall mehrere portalähnliche Zugänge, die die geforderten Rettungswegbreiten nach § 7 Abs.2 SBauVO teilweise deutlich

überschreiten und zur zügigen Entfluchtung beitragen. Des Weiteren sind bzw. waren Kirchen historisch gesehen Mittelpunkt der jeweiligen Stadt. Aufgrund dieses Umstandes sind viele Kirchen bis heute freistehend und haben oft einen vorgelagerten Kirchplatz, was eine Brandausbreitung verhindert, Entfluchtung begünstigt und ein Arbeiten der Feuerwehr mit hohem Wirkungsgrad ermöglicht. Außerdem sind die Brandlasten im Kirchenschiff im Verhältnis zum Volumen des Raumes nicht eben als kritisch zu sehen, zumal die Bausubstanz im Regelfall aus massivem Stein besteht.

Wird dies nun mit Moscheen und Gebetshäusern verglichen, treffen viele der genannten Merkmale auch auf die sakralen, großen Moscheen im herkömmlichen Sinne zu. Auf kleinere Moscheen in umfunktionierten Gebäuden und Räumen trifft dieser Vergleich eher nicht zu. Die Räumlichkeiten sind im Vergleich zu christlichen Kirchenbauten meist relativ neu und richten sich – in Bezug auf Deckenhöhen und Fluchtwegbreiten etc. – nach den Bauordnungen der heutigen Zeit.

Auch die Thematik der Brandlasten ist hier in Bezug auf das Volumen des Raumes und die Ausstattung mit Teppichen im gesamten Gebetsraum als kritischer zu sehen. Selbstverständlich muss an dieser Stelle differenziert und die jeweilige Vornutzung der Moschee genauer betrachtet werden. Aufgrund der historischen Entwicklung gibt es hier verschiedenste Konstellationen. Beispielsweise ist eine Nutzungsänderung von einer Industrienutzung hin zu einer Moschee aufgrund der großzügigeren Dimensionierung bei der hier behandelten Thematik eher kritisch zu sehen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass ein Brandfallereignis in Gebetshäusern in funktional umgewidmeten Gebäuden der Kategorie 2 kritischer anzusehen ist, als in einer Kirche oder einer Moschee der Kategorie 1.

### Erkenntnisse aus Begehungen ausgewählter Bauobjekte

Im Zuge der Bearbeitung der Problemstellung wurden mehrere Großmoscheen hinsichtlich der Bewertung ihres Brandschutzes begangen. Diese Gebäude waren allesamt als Sonderbau zugelassen und wiesen ein Brandschutzkonzept mit entsprechender Umsetzung aus. Auffällig war, dass in den meisten Fällen die Ausnahme aus der SBauVO unbeachtet blieb und Brandschutz auch im Gebetsraum umgesetzt wurde. Ein Musterbeispiel ist die Abu Bakr Moschee in Wuppertal (Bild 2). Sie verfügt neben den üblichen baulichen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen über eine hauseigene Brandmeldeanlage, die mit

einer ELA-Anlage gekoppelt ist. Weiterhin sind in diversen Räumen in jedem Stockwerk spezielle Verbandskästen zentral aufgehängt. Besonders bemerkenswert ist das aktuelle Bestreben des Vereinsvorstandes, Brandschutzhelfer in der Gemeinde auszubilden. Dies sollen vorzugsweise Personen sein, die regelmäßig die Moschee besuchen.

Um den Brandschutz in Gebäuden grundsätzlich einschätzen und überprüfen zu können besitzen die Gemeinden das Kontrollinstrument der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG. Hier können frühzeitig mögliche Defizite und Risikopunkte bezüglich des Brandschutzes und der Sicherheit der anwesenden Personen erkannt werden. Für Moscheen besteht jedoch keine grundlegende Brandschaulpflicht. Die Gemeinden erstellen eine Liste brandschaulpflichtiger Objekte, nach ihrem Ermessen gemäß § 26 BHKG: „Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen[...]“

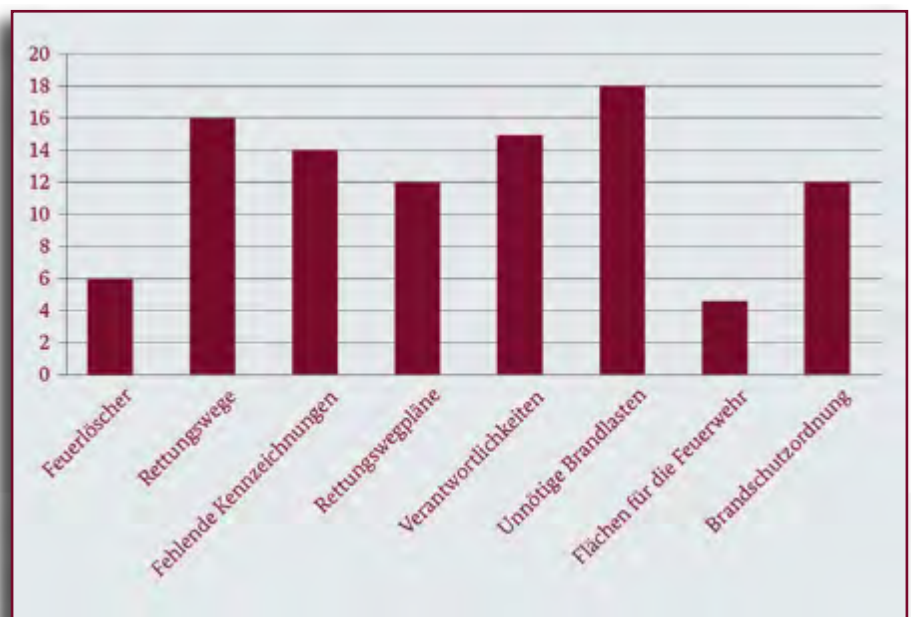


Bild 4: Auswertung Defizite im organisatorischen Brandschutz [1]

In einer Umfrage im Zuge der Studie wurden diverse Brandschutzdienststellen, Baubehörden und Feuerwehren in NRW befragt, wodurch eine Stichprobe von 40 Antworten erreicht wurde. Diese Umfrage zeigt, dass in 37% der befragten Städte keine Brandverhütungsschauen in Moscheen und Kirchen durchgeführt werden. Dies führt im Umkehrschluss zu einer entsprechenden Ungewissheit in Bezug auf die Sachlage des vorbeugenden und organisatorischen Brandschutzes in diesen Objekten.

### Erkenntnisse der Brandschutzdienststellen

Eine gewisse Relevanz bekommt das oben angeführte Ergebnis bei der Betrachtung weiterer Aspekte der Umfrage.

Es wurden die Städte befragt, welche in Moscheen und islamischen Gebetshäusern Brandschauen durchführen. Hier wurde zunächst die subjektive Einschätzung des Gesamteindrucks des Brandschutzes abgefragt. Bei der Auswertung zeigte sich, dass 75 % der Einschätzungen im Bereich mittelmäßig und unzureichend liegen (Bild 3).

Um hier eine qualifiziertere Aussage treffen zu können, wurden die Brandschutzdienststellen auch bezüglich genauer Schwachstellen befragt. So zeigt sich, dass vor allem Risikopunkte in den Bereichen unnötiger Brandlasten, Rettungswege (sowohl organisatorisch als auch baulich) und fehlender Kennzeichnungen bestehen. Aber auch ungeklärte Verantwortungen wurden bemängelt. In Grafik 2 [1] ist erkennbar, in wie vielen Moscheen es welche Defizite gab.

Auf die Problematik ungeklärter Verantwortungen und den damit zusammenhängenden, erheblichen Risiken insbesondere für die Vorstände von Trägervereinen wurde oben bereits hingewiesen. Die Organisations- und damit Haftungsverantwortung der Vorstände bezieht sich auf alle rechtlichen Vorgaben und damit auch auf Auflagen bezüglich der Themen Brandschutz und Sicherheit.

In der Umfrage wurden die Umfragepartner abschließend gebeten, eine Einschätzung zu geben, ob sich die entsprechenden Vereinsvorstände der Moscheen ihrer Verantwortung in Hinsicht auf Brandschutz in ihren Räumlichkeiten bewusst sind. Auch hier ergab die Auswertung der Antworten, dass dies bei ca. 70 % der Vorstände tendenziell eher nicht der Fall ist.

Es besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen dem fehlenden Verantwortungsbewusstsein der Vorstände und den vorrangig negativen Ergebnissen des Gesamteindrucks des Brandschutzes in Moscheen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein spezifisches Problem von Moscheevereinen, sondern um ein solches des Vereinswesens generell. Die Problematik „Organisationsverschulden“ ist vielen (oft ehrenamtlich tätigen) Vereinsvorständen nicht bewusst.

## Resümee

Die Ergebnisse der Begehungen bestimmter Moscheen der Kategorie 1 zeigen, dass dort wenig Handlungsbedarf besteht da es sich meist um moderne und sichere Versammlungsstätten handelte.

Bei Gebetshäusern in funktional umgewidmeten Gebäuden hingegen bestand aufgrund der beschriebenen räumlichen Gestaltung oft erhöhtes Gefährdungspotenzial.

## Literaturverzeichnis

- [1] JOHANNES WATERMEIER: Aktuelle Betrachtung des organisatorischen Brandschutzes in Moscheen und islamischen Gebetshäusern. Bergische Universität Wuppertal, Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik Lehrstuhl für Methoden der Sicherheitstechnik / Unfallforschung. Bachelor-Thesis. 2016-10-13
- [2] ULI BARTH: Notwendigkeit und Organisation des Brandschutzes in Gebetsräumen. Sechstes Wuppertaler Brennpunkt-Forum des Lehrstuhls Methoden der Sicherheitstechnik / Unfallforschung: Notwendigkeit und Organisation des Brandschutzes in Gebetsräumen. Wuppertal: 4. Juni 2016. URL <http://www.msu.uni-wuppertal.de/aktuelles/ansicht/artikel/fazit-zum-sechsten-brennpunkt-forum.html>
- [3] AP / DPA / AFP: Brand in Dortmunder Moschee. URL <http://www.handelsblatt.com/archiv/feuerwehrmann-verletzt-brand-in-dortmunder-moschee/2123070.html>. – Aktualisierungsdatum: 2001-12-05 – Überprüfungsdatum 2017-08-28
- [4] ISLAMISCHE ZEITUNG: Brandanschlag auf Moschee in Bielefeld. URL <https://www.islamische-zeitung.de/brandanschlag-auf-moschee-in-bielefeld/>. – Aktualisierungsdatum: 2017-02-01 – Überprüfungsdatum 2017-08-28
- [5] SUSANNE SCHILD: Gläubige sind nach Moscheebrand fassungslos. URL <https://www.waz.de/staedte/witten/gluebige-sind-nach-moscheebrand-fassungslos-id10561266.html>. – Aktualisierungsdatum: 2015-04-14 – Überprüfungsdatum 2017-08-28
- [6] JULIA LEWITZKI: Untersuchungen der Ursachenschwerpunkte von Störfällen, die zu Organisationsverschulden führen können. Bergische Universität Wuppertal, Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik. Dissertation. 03.2015
- [7] KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT: Besondere Anforderungen an Sicherheitstechnik und Sicherheitsorganisation zur Unterstützung von Anlagenpersonal in Notfallsituationen unter besonderer Berücksichtigung des Leitfadens KAS-20. Bonn, 02.2014

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben, in Verbindung mit den tendenziell eher negativen Ergebnissen aus den Umfragen bei Brandschutzdienststellen, Baubehörden und Feuerwehren, ist ein Handlungsbedarf und erweiterter Untersuchungsbedarf deutlich geworden.

Ing. Johannes Watermeier (B. Sc.), Sicherheitsingenieur S-I-B Ingenieurgesellschaft mbH, Reken,  
 Ing. Jonathan Bechem (M. Sc.), Bauingenieur, Lehrstuhl Methoden der Sicherheitstechnik und Unfallforschung, Bergische Universität Wuppertal,  
 Prof. Dr. Uli Barth, Sicherheitsingenieur, Lehrstuhl Methoden der Sicherheitstechnik und Unfallforschung, Bergische Universität Wuppertal  
 Dipl.-Ing. Rachid El-Attal, Selbständiger beratender Ingenieur, Wuppertal,  
 Dr. Julia Lewitzki, Rechtsanwältin, Gemeinschaftskanzlei Grote, Hartstang und Hartstang, Essen

# Grippeimpfung – sich und andere schützen

Helfer im Katastrophenfall benötigen passende Schutzkleidung und weitere Ausrüstung. Auch Impfungen gehören zu einem umfassenden Schutz dazu. Besonders die jährliche Grippeimpfung geht viele an: Sie bietet zum einen persönlichen Schutz, zum anderen verhindert sie die Verbreitung der Grippeviren. Daher wird sie sowohl allen empfohlen, für die eine Grippeerkrankung besonders gefährlich werden könnte, als auch denjenigen, die mit diesen Menschen zu tun haben.

oder über Gegenstände, wie beispielsweise Türgriffe, kann die Viruserkrankung übertragen werden [1].

Schätzungsweise zwei bis zehn Millionen Menschen erkranken während einer Grippewelle in Deutschland [2]. Die Schwere der Erkrankung kann unterschiedlich sein.

Typisch für eine Grippeerkrankung ist ein schneller Krankheitsbeginn mit hohem Fieber, Halsschmerzen, trockenem Husten sowie Kopf- und Gliederschmerzen. Die Erkrankten fühlen sich sehr schwach. Meist klingen die Krankheitssymptome nach fünf bis sieben Tagen allmählich wieder ab. Es kann aber auch Wochen dauern, bis man sich erholt hat.

Komplikationen können entweder durch das Grippevirus selbst oder durch weitere Erreger entstehen, die den Kranken zusätzlich befallen. Gefürchtet ist vor allem die Lungenentzündung, die innerhalb von Stunden zum Tod führen kann. Auch der Herzmuskel oder die Hirnhaut und das Gehirn können sich entzünden. Bei Kindern können sich auch Mittelohrentzündungen entwickeln [1].

Die Anzahl der Todesfälle durch Grippe kann nur anhand der sogenannten Übersterblichkeit geschätzt werden, da es keine Meldepflicht hierfür gibt. Dabei wird – vereinfacht gesagt – die Differenz berechnet zwischen der Zahl der aufgetretenen Todesfälle während der Grippewelle und der Todesfälle, die durchschnittlich auftreten, wenn keine Grippe grassiert [3]. Je nach Stärke der Grippesaison und der Pathogenität des Virus sterben wenige hundert bis viele Tausend Menschen in Deutschland an den Folgen einer Grippeerkrankung. In der Grippesaison 2014/15 waren es schätzungsweise 21.300 Todesfälle – der höchste Wert seit 1996 [4].



## Mehrere Millionen Grippefälle jedes Jahr in Deutschland

Influenza – oder die echte Virusgrippe – ist etwas anderes als eine Erkältung (grippaler Infekt). Auch wenn einige Symptome sich ähneln, hat die Influenza ein viel höheres Risiko für schwere Krankheitsverläufe.

Die Grippe ist sehr ansteckend. Sie verbreitet sich schnell von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion beim Husten, Niesen oder Sprechen. Auch durch Händeschütteln

## Für wen wird die Impfung gegen Grippe empfohlen?

Die Grippeimpfung bietet zwar keinen hundertprozentigen Schutz, aber sie kann einen erheblichen Teil der schweren Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindern.

Daher empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) die Grippeimpfung allen Personen, die bei einer Grippeerkrankung ein erhöhtes Risiko für schwerwiegende Folgen haben [5]:

- Menschen, die 60 Jahre und älter sind,
- Schwangere,
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung durch ein Grundleiden,

Bevölkerungsschutz  
ISSN: 0940-7154  
Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe  
Postfach 1867, 53008 Bonn  
PVSt, Deutsche Post AG,  
Entgelt bezahlt, G 2766